

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARENPARTNER (Stand August 2024)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Kooperationsvereinbarungen der Santander Consumer Bank GmbH ("SCB") mit Anbietern von Waren oder Dienstleistungen ("PARTNER") über die Bereitstellung von Finanzierungen der SCB an Kunden der PARTNER, sofern die Geltung in der zwischen den Parteien abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vereinbart ist. Die AGB gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte der SCB mit Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG.

2. Abwicklung der Geschäftsfälle

2.1. Gewährung von Finanzierungen

SCB erklärt sich bereit, Kunden des PARTNERs, nach ihrer freien Entscheidung und ihren jeweils gültigen – einseitig abänderbaren – Finanzierungsgrundsätzen, Finanzierungen zu gewähren. Die Abwicklung der Finanzierungsgeschäfte erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Standardabläufe der SCB und unter Verwendung der SCB-Formulare, die dem PARTNER samt den darin enthaltenen Geschäftsbedingungen in der geltenden Fassung bekannt sind bzw. bei Änderungen zeitgerecht bekannt gegeben werden. SCB ist jederzeit einseitig berechtigt, Finanzierungsabläufe, Annahmekriterien oder Dokumente zu ändern oder neue Dokumente zu verlangen. Dies gilt für alle Produkte, die dem PARTNER im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung von SCB zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Pflichten des Partners

Der PARTNER haftet gegenüber SCB für die Vollständigkeit aller in den Formularen der SCB ausgefüllten Angaben. Der PARTNER haftet für die Richtigkeit der Daten, die sich aus der Bankomatkarte (Maestro) und aus dem ihm vorgelegten gültigen amtlichen Originallichtbildausweis ergeben. Kopien sind immer von Originalunterlagen anzufertigen. Für Tippfehler übernimmt der PARTNER keine Haftung, sofern davon nicht der Name (Vor- und Zuname) des Kunden, sein Geburtsdatum, die Kreditsumme, die Bezeichnung des Kontos der Bankomatkarte/Kreditkarte oder die Daten der Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftmandat betroffen sind.

Der PARTNER haftet weiters für eine ordnungsgemäße Aufklärung des Kunden hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere bezüglich Bonitätsprüfung, Eintragung in die Kleinkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, Kundenzustimmungen zur Bewerbung) sowie bezüglich des Bankgeheimnisses.

2.3. Finanzierungsentscheidung der SCB

Die jeweilige Entscheidung über die Einräumung der Finanzierung trifft SCB unter Bedachtnahme auf ihre jeweils geltenden Kriterien mittels einer Bonitätsprüfung nach banküblichen Usancen. Die Finanzierungsentscheidung wird von SCB so rasch wie möglich getroffen werden. Die Beurteilung der Kundenbonität sowie der geforderten Sicherheiten obliegt ausnahmslos SCB. Die durch SCB erteilte Finanzierungszusage behält ab dem Datum der Ausstellung maximal **sechs Monate** Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist behält sich SCB eine neuerliche Prüfung der Kundenbonität vor.

SCB ist an eine erteilte Finanzierungszusage nur dann gebunden, wenn die geforderten Unterlagen der SCB vollständig zukommen, diese leserlich und die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Stellt sich nach erteilter Finanzierungszusage durch Prüfung der nachträglich übermittelten Unterlagen heraus, dass Verdacht der Geldwäsche oder der Begehung einer anderen strafbaren Handlung besteht, ist SCB an eine Finanzierungszusage ebenfalls nicht gebunden. Festgehalten wird, dass Betrugsfälle und andere strafbare Handlungen seitens der SCB unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.

Der Finanzierungsbetrag wird überdies von SCB erst an den PARTNER ausbezahlt

- nach vollständiger Leistung einer etwaigen Anzahlung des Kunden und
- nach Vorlage einer vom Kunden unterfertigten Warenübernahmebestätigung.

3. Haftung des Partners für seine Ware/Dienstleistung/Mitarbeiter

3.1. Der PARTNER haftet SCB für alle Nachteile und Schäden, welche SCB durch eine mangelhafte oder unterlassene Lieferung/Übergabe der Ware an den Kunden bzw. eine mangelhafte oder nicht erbrachte Dienstleistung an den Kunden entstehen sowie für alle Schäden aufgrund Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung, dieser AGB oder von SCB vorgeschriebene Finanzierungsabläufe.

3.2. Der PARTNER verpflichtet sich, die SCB für jegliche Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die darauf zurückzuführen sind, dass der PARTNER die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung, dieser AGB oder die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht einhält. Der PARTNER verpflichtet sich, Strafen, Bußgelder, Schadenersatz, entgangenen Gewinn, Aufwendersatz und Zinsen, die SCB eventuell zu zahlen hat, einschließlich der Anwaltskosten und der Kosten von Gerichtsverfahren und behördlicher Verfahren und aller anderen Kosten, die sich aus dieser Nichteinhaltung ergeben, zu bezahlen.

3.3. Der PARTNER haftet für seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Gehilfen gem. § 1313a ABGB, wobei die Haftung auch bei vorsätzlich begangenen Straftaten der Mitarbeiter besteht.

4. Verbundener Kreditvertrag gem. § 13 VKrG

Bei den von Kunden des PARTNERS abgeschlossenen Kauf- und Finanzierungsverträgen handelt es sich um verbundene Kreditverträge gem. § 13 VKrG. Der Kunde kann vom Kreditvertrag binnen 14 Tagen ab Abschluss ohne Begründung zurücktreten, in diesem Fall hat der PARTNER sämtliche von SCB geleisteten Zahlungen unverzüglich an diese zurückzuerstatten. SCB weist darauf hin, dass der Kunde binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung gegenüber der SCB ohne Begründung auch vom Kaufvertrag/Dienstleistungsvertrag, welcher zwischen dem Kunden und dem PARTNER zustande gekommen ist, zurücktreten kann (§ 13 Abs. 4 VKrG).

Wird entweder der Finanzierungsvertrag oder der Kaufvertrag/Dienstleistungsvertrag aus anderen Gründen rechtskonform aufgelöst, so zieht die Auflösung/Rückabwicklung auch nur eines der beiden Verträge, aus welchem Rechtsgrund auch immer (z.B. Wandlung wegen Gewährleistung, Irrtum, laesio enormis; Rücktritt gem. KSchG, FernFinG; usw.), automatisch das Erlöschen des jeweils anderen Vertrages nach sich und sind die erbrachten Leistungen rückabzuwickeln. In diesem Fall ist der PARTNER verpflichtet, den an ihn ausbezahlten Finanzierungsbetrag unverzüglich an SCB rückzuerstatten.

Sollte vom Kunden des PARTNERS die Auflösung des Finanzierungsvertrages (ausgenommen ist der Rücktritt gemäß VKrG) gefordert oder die Befriedigung der SCB gemäß § 13 Abs 2 VKrG verweigert werden, so hat SCB den PARTNER darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und hat sich der PARTNER binnen 5 Werktagen zur Berechtigung des Einwandes zu äußern. Sollte der PARTNER die Berechtigung des Einwandes des Kunden (z.B. Gewährleistung, Rücktritt wegen Verzuges mit der Lieferung, usw.) bestreiten, so ist SCB gehalten, ihre Ansprüche gegenüber dem Kunden gerichtlich durchzusetzen. In dieser Äußerung hat der PARTNER ebenfalls bekannt zu geben, ob er eine Streitverkündung durch SCB im Prozess wünscht, wobei diese ausdrücklich zu verlangen ist und Schweigen zu diesem Punkt als Verzicht auf die Streitverkündung anzusehen ist. Der PARTNER ist verpflichtet, SCB in diesem Prozess in jeder Hinsicht zu unterstützen. Sollte dieser Prozess ergeben, dass der vom Kunden geltend gemachte Einwand berechtigt ist, hat der PARTNER die SCB für die negativen Folgen (insbesondere Prozesskosten, Schäden, Aufwand) schad- und klaglos zu halten. Das eben dargestellte Prozedere ist auch bei Preisminderungsansprüchen des Kunden anzuwenden.

5. Unterschriftsprüfung - Identitätsprüfung

Der PARTNER haftet für die Echtheit und Richtigkeit der Kundenunterschrift. Die Identität des Kunden ist ihm durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises im Original nachzuweisen. Die Ausweisdaten sind im Finanzierungs-Online-System der SCB einzugeben und der Mitarbeiter des PARTNERS hat gegenüber SCB zu bestätigen, dass er die Identitätsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt hat. Von diesem Ausweis ist eine Kopie anzufertigen und dem Finanzierungsantrag beizulegen. Das Fälschungs- und oder das Betrugsrisiko hinsichtlich ge- bzw. verfälschter Ausweise wird bei Einhaltung zumutbarer Sorgfalt durch den PARTNER oder seine Mitarbeiter ausschließlich von SCB getragen.

Der PARTNER darf für die Identitätsprüfung nur zuverlässige Mitarbeiter heranziehen, die unbescholten sind und deren Identität überprüfbar ist (zum Beispiel anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises). Der PARTNER hat weiters sicherzustellen, dass Mitarbeiter erst nach Unterfertigung der **Beilage /3**, die eine persönliche Verpflichtung des Mitarbeiters zur Einhaltung der Identitätsprüfungsrichtlinien der SCB beinhaltet, Identitätsprüfungen von Kunden, die Finanzierungen bei SCB abschließen möchten, durchführen. Der PARTNER ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Voraussetzungen der SCB auf Verlangen nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage der entsprechenden Urkunden. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung.

Der PARTNER bzw. seine Mitarbeiter werden zu Vertragsbeginn eine einmalige kostenlose Einschulung auf alle Produkte und deren Abwicklung seitens SCB erhalten, welche auch die Geldwäscheschulung, vor allem die richtige Vornahme der Identifizierung, beinhaltet. Überdies wird dem PARTNER die Identitätsprüfungs- und Geldwäscheschulungsunterlage übergeben, welche die vom PARTNER und seinen Mitarbeitern im Rahmen der Tätigkeit für SCB einzuhaltenden Pflichten beinhaltet. Zudem wird der PARTNER bzw. werden die Mitarbeiter, welche Finanzierungen im Internet Online System der SCB einreichen, beim erstmaligen Login bzw. einmal jährlich im Online System aufgefordert, die Geldwäscheschulungsunterlagen nochmals zu lesen und die Einhaltung zu bestätigen.

6. Verwendung des Finanzierungs-Online Systems

Finanzierungsanfragen werden bei Einreichung über das Internet Online System der SCB, welches eine Online Abwicklung zwischen dem PARTNER und SCB gewährleistet, abgewickelt. Dieses System stellt die SCB dem PARTNER für die Dauer dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Der PARTNER ist verpflichtet, die für die Betriebsfähigkeit des Systems notwendige Ausstattung und den Internetzugang auf eigene Kosten zu beschaffen und regelmäßig zu warten. Der PARTNER ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte System für Finanzierungsanträge an die SCB zu verwenden. Jede Weitergabe des Programms und der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Für Schäden, die durch

unsachgemäße Handhabung hervorgerufen wurden, übernimmt die SCB keine Haftung. Insbesondere übernimmt die SCB auch keine Haftung hinsichtlich der Kompatibilität des vertragsgegenständlichen Systems mit einer etwaigen vom PARTNER verwendeten Software.

Der PARTNER ist verpflichtet die für die Betriebsfähigkeit des Systems erforderliche Ausstattung auf eigene Kosten zu beschaffen und regelmäßig zu warten. Während der Dauer der Benutzung durch den PARTNER hat dieser ohne Rücksicht auf ein Verschulden Schäden an der Hardware und seiner etwaigen auf dem PC installierten Software auf eigene Kosten zu beheben. Werden Systemänderungen oder Wartungen des vertragsgegenständlichen Systems notwendig, wird SCB den PARTNER zeitgerecht informieren.

Dem PARTNER wird eine USER-ID und ein Passwort von der SCB zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation des Passwortes an berechtigte Mitarbeiter obliegt dem PARTNER. Der PARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass nur von ihm bestimmte Mitarbeiter Zugang zum System haben. Der PARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass einerseits keine unberechtigten Mitarbeiter auf das System zugreifen und andererseits bei Bearbeitung der Finanzierungsanträge sich der bearbeitende Mitarbeiter mit seinem Namen im Antrag vermerkt. Der PARTNER haftet für alle Schäden, die durch einen Passwortmissbrauch entstehen, mit Ausnahme des Ausspionierens durch Dritte bei Einhaltung zumutbarer Sorgfaltsanforderungen durch den PARTNER.

Der Passwort-Datentransfer vom Personal Computer des PARTNERS zum Server der SCB erfolgt auf ausschließliches Risiko der SCB. Auf Wunsch des PARTNERS kann nach Rücksprache mit der SCB ein kostenloser Passwortwechsel vorgenommen werden. Die Kommunikation des neuen Passworts an berechtigte Mitarbeiter obliegt dem PARTNER.

7. Finanzierungen im Web-Shop des PARTNERS

7.1. Vertragsgegenstand Webshop

Sofern in der Kooperationsvereinbarung vereinbart, ermöglicht SCB dem PARTNER auch die Finanzierung von Waren, die von Kunden über den Webshop des PARTNERS bestellt werden, im elektronischen Fernabsatz. Die Kreditgewährung an Kunden erfolgt über von SCB bereit gestellte WebServices, an die der Webshop des PARTNERS angebunden wird. Die Anbindung des Webshops des PARTNERS an die WebServices der SCB kann technisch auf verschiedene Arten erfolgen, die Parteien werden sich diesbezüglich ins Einvernehmen setzen. Mit Hilfe der WebServices können Endkunden des PARTNERS bei der SCB Kreditprodukte beantragen. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten auch für Finanzierungen über den Webshop des PARTNERS alle übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und dieser AGB.

7.2. Kreditfrage des Kunden und vorläufige Kreditgenehmigung

Bei Bestellungen des Kunden über den Webshop des PARTNERS erfolgt die Vertragsanbahnung hinsichtlich der Finanzierung unmittelbar zwischen Kunde und SCB unter Nutzung der SCB-Formularstrecke. Basiskundendaten, insbesondere Anrede, Name, Adresse und Geburtsdatum, werden der SCB aus dem Webshop des PARTNERS übergeben. Der Kunde wird auf die Datenweitergabe an die SCB, sowie auf die daraus resultierende Zustimmung explizit hingewiesen. Diese Daten sind im Folgenden in dem SCB-Formular durch den Kunden erneut zu prüfen. Weitere, für den Kreditvertrag notwendige Daten werden durch die vorgegebenen Formularfelder erfragt. Die Prüfung der Kundendaten, insbesondere im Hinblick auf finale Kreditvergabe obliegt der SCB.

7.3. Lieferung des finanzierten Gegenstandes

Nach finaler Kreditgenehmigung (=Lieferfreigabe) liefert der PARTNER unverzüglich die vom Verbraucher bestellte Ware vollständig aus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle eines Kaufvertrages über mehrere, abgrenzbare, selbständige Gegenstände Teillieferungen zulässig sind, sofern die ausstehende Leistung nicht den überwiegenden Teil der Gesamtleistung darstellt und die vollständige Lieferung sämtlicher Gegenstände binnen einer Frist von vier Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages erfolgt. Ist eine Teillieferung nur nach Ablauf der Vierwochenfrist möglich, darf eine Finanzierung nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Kunden erfolgen. Die Einholung eines entsprechenden Einverständnisses obliegt dem PARTNER und kann im Wege einer ausreichend dokumentierten Bestätigung im elektronischen Bestellprozess erfolgen.

7.4. Sondervereinbarung Verzicht auf Warenübernahmebestätigung

7.4.1. Bei Finanzierungen, die sich auf im Webshop des PARTNERS bestellte Waren beziehen, wird SCB die Finanzierungsbeträge an den PARTNER zur Überweisung bringen, sobald der PARTNER die Warenübernahme durch den Kunden gegenüber SCB bestätigt. In dieser Bestätigung hat der PARTNER auch den Wert der bestellten Waren anzugeben. In diesen Fällen verzichtet SCB somit vor Auszahlung des Finanzierungsbetrages auf die Übermittlung einer vom Kunden unterfertigten Warenübernahmebestätigung.

7.4.2. Der PARTNER ist ungeachtet dessen weiterhin verpflichtet, von den Kunden eine Warenübernahmebestätigung unterfertigt zu lassen. Diese unterfertigte Warenübernahmebestätigung ist der SCB binnen 3 Wochen ab Aufforderung zu übermitteln, wenn

- der Kunde den Erhalt der Ware(n) ganz oder teilweise bestreitet, oder
- der Kunde die Mangelhaftigkeit der Ware behauptet oder
- die Lieferbestätigung für rechtliche Angelegenheiten/die Vorlage bei Gericht benötigt wird.

7.4.3. SCB behält sich das Recht vor, die in Punkt 7.4.1. getroffene Sondervereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende aufzulösen. Weiters ist SCB berechtigt, die Sondervereinbarung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen mit sofortiger Wirkung aufzulösen

- bei wiederholten Kundenbeschwerden über Nicht- bzw. Falschlieferungen, oder
- bei wiederholtem Nichtnachreichen der Liefer-/Warenübernahmebestätigung, oder
- wenn das KSV (Österreichischer Kreditschutzverband) Rating des PARTNERs über das Scoring von 350 ansteigt.

Nach Auflösung der Sondervereinbarung wird SCB die Auszahlung von Finanzierungsbeträgen an den PARTNER nur und erst dann vornehmen, wenn SCB eine vom jeweiligen Kunden unterfertigte Warenübernahmebestätigung vorgelegt wurde. Die übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung bleiben in diesem Fall vollinhaltlich aufrecht.

7.5. Finanzierungsunterlagen

- Unterschriebener Teilzahlungsantrag und Checkliste
- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein- oder Personalausweis)
- Kopie eines aktuellen Einkommensnachweises
- Nicht EU Bürger: Niederlassungsnachweis inkl. Arbeitsbewilligung
- Nach Erhalt der oben angeführten Unterlagen vom Kunden erfolgt die finale Kreditgenehmigung (=Lieferfreigabe) von SCB an den PARTNER.
- Nach finaler Kreditgenehmigung liefert der PARTNER unverzüglich die Ware vollständig aus.
- Nach Erhalt der Auslieferungsbestätigung vom PARTNER erfolgt durch SCB nach 5 Werktagen die Überweisung des Kaufpreises an den PARTNER.

Bezüglich der Vorlage einer Warenübernahmebestätigung gilt Punkt 7.4. SCB ist einseitig berechtigt, Finanzierungsabläufe, Annahmekriterien oder Dokumente zu ändern oder neue Dokumente zu verlangen.

7.6. Pflichten und Rechte

7.6.1. SCB stellt über die WebServices ein Formular zur Verfügung, mit welchem die Finanzierung durch die Kunden beantragt werden kann. Weiteres stellt SCB dem PARTNER kostenlos eine Test-ID von Webservices zur Verfügung, mit deren Hilfe die Finanzierungs- und Bestellprozesse auf Funktionalität und mögliche Fehler getestet werden können. Testläufe sind in beiderseitigem Einvernehmen zu vereinbaren.

7.6.2. Die Formularstrecke der SCB steht den Kunden Montag bis Sonntag, jeweils in der Regel 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. Notwendige Wartungstätigkeiten werden in einem Wartungsfenster zwischen 05:00 Uhr und 07:00 Uhr durchgeführt. SCB wird auf der Formularstrecke eine Servicenummer, einen E-Mail-Kontakt sowie Erreichbarkeitszeiten zur Verfügung stellen, an die der PARTNER die Kunden bei Fragen zur Finanzierung verweisen kann.

7.7. Haftung

Weder der PARTNER noch SCB haften für Umsatz- bzw. Gewinnentgang, der dem jeweils anderen Vertragspartner durch Ausfälle ihrer jeweiligen Systeme verursacht wird. Soweit sich der PARTNER zur technischen Anbindung an die Webservices der SCB der Leistungen oder Services Dritter bedient, gelten diese nicht als Gehilfen der SCB. SCB haftet daher in keiner Weise für solche Drittleistungen.

7.8. Beendigung

Beide Parteien sind berechtigt, die Kooperation jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende mit eingeschriebenem Brief nur hinsichtlich der Finanzierungen im Web-Shop des PARTNERs beenden. In diesem Fall bleibt die gegenständliche Kooperationsvereinbarung mit Ausnahme dieses Punktes 7. vollinhaltlich aufrecht.

8. **Datenschutz - Bankgeheimnis**

8.1. Der PARTNER erhebt für bzw. erhält von der SCB personenbezogene Daten der Kunden auch für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung bzw. den Abschluss der Finanzierungen für Produkte und Dienstleistungen des PARTNERs, welche von der SCB für den Kunden finanziert werden. Hiervon umfasst sind:

- a) Stammdaten des Kunden, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Ausweiskopien und -daten und weitere Identifikationsdaten (sofern vorhanden);

- b) Bonitätsdaten des Kunden, wie Einkommens-, Ausgaben-, Vermögenslage, Daten zum Beschäftigungsverhältnis, Ergebnisse von Bonitätsbeurteilungen von Kreditauskunfteien und die Finanzierungsentscheidung, sowie sonstige Bonitätsdaten je nach Einzelfall;
- c) Finanzierungsspezifische Daten, wie Daten zum Produkt und zum Produktkauf, zu Verkäufer, Verkaufsstandort, Beschreibung des Produktes und/oder der Dienstleistung;
- d) Finanzierungsdetails zum Finanzierungsvertrag (vor allem das Finanzierungsvertragskonvolut für den Kunden und die SCB), beinhaltend unter anderem die Finanzierungsbedingungen (z.B. Finanzierungsbetrag, -laufzeit, -zinsen und -gebühren), Mitschuldner, Sicherheiten, ergänzende Produkte.

Sämtliche eben in Unterpunkten a. bis d. beispielhaft angeführten Daten werden in Folge gesamthaft als „Kundendaten“ bezeichnet.

8.2. Die Erhebung der Kundendaten und deren Zurverfügungstellung an SCB bzw. von SCB an den PARTNER zu den angeführten Zwecken nimmt der PARTNER als Auftragsverarbeiter der SCB vor.

8.3. Der PARTNER erklärt SCB gegenüber wie folgt:

- a) Der PARTNER wird die Kundendaten für den zuvor genannten Zweck nur gemäß den Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung oder gemäß gesondert von SCB erteilter Weisungen verwenden und an SCB zur Verfügung stellen. Der PARTNER hat SCB unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen europäische datenschutzrechtliche Vorschriften bzw. gegen nationale gesetzliche Regelungen.
- b) Der PARTNER wird die Kundendaten für den zuvor genannten Zweck selbst verarbeiten und einen allfälligen Dritten nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch SCB heranziehen. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Genehmigung wird der PARTNER mittels gesondert zu schließender Vereinbarung Sorge tragen, dass der Dritte die Kundendaten für den genannten Zweck unter denselben vertraglichen Bedingungen verarbeitet wie der PARTNER unter dieser Zusatzvereinbarung. Beinhaltet die Heranziehung des Dritten die Übermittlung der Kundendaten in ein Drittland im Sinne der DSGVO, so wird der PARTNER für hinreichende Garantien im Sinne der Art 45ff DSGVO Sorge tragen.
- c) Der PARTNER wird bei der Erhebung und Zurverfügungstellung der Kundendaten für den genannten Zweck alle im Sinne des Art 32 DSGVO angemessenen Sicherheitsvorkehrungen treffen und die befassten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichten, sowie von SCB gegebenenfalls gesondert vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen einhalten (die Mindestanforderungen sind in der **Beilage 1** – Mindestanforderungen an Auftragsverarbeiter der Santander Consumer Bank GmbH festgelegt).
- d) Der PARTNER wird SCB im Rahmen der Verarbeitung und der Zurverfügungstellung der Kundendaten für den genannten Zweck bestmöglich unterstützen, damit SCB den ihr obliegenden Pflichten unter der DSGVO, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrung von Betroffenenrechten nach Abschnitt III der DSGVO (u.a. Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch) und den Pflichten gem Art 32 bis 36 DSGVO, nachkommen kann. Wenn der PARTNER eine Anfrage von einer betroffenen Person erhält, die ihre Betroffenenrechte ausüben möchte, informiert er SCB innerhalb von fünf Kalendertagen nach Erhalt dieser Anfrage. Diese Benachrichtigung muss per E-Mail an die Adresse erfolgen, die für diese Zwecke in Punkt 9.8. angegeben ist.
- e) Der PARTNER anerkennt zudem seine Informationspflichten im Falle von versehentlichen oder rechtswidrigen Zerstörungen, Verlusten, Veränderungen, Offenlegungen, Weitergaben oder Zugriffen auf personenbezogene Daten sowie von sonstigen Vertraulichkeitsverletzungen unter den data breach Vorgaben der DSGVO. Derartige Vorfälle teilt der PARTNER unabhängig von der Verursachung binnen 36 Stunden an das Datenschutzteam der SCB mit (siehe Punkt 9.8.). Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs (z.B. Datenverlust, Zerstörung oder Löschung von Dateien, Befall von Computerviren, Ausfall sämtlicher Hardwarekomponenten, Ausfällen von Software als Konsequenz von Programmierungsfehlern und falscher Konfiguration), bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten der SCB. Diese Meldung hat folgenden Angaben zu enthalten:
 - Beschreibung des von der Datenverletzung betroffenen Vertrags bzw. der betroffenen Dienstleistung;
 - die Art der Datenschutzverletzung, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze;
 - das Ausmaß der geschätzten Gefährdung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;
 - Angaben zu der Kontaktperson, bei der weitere Informationen über die Datenverletzung erhältlich sind;
 - die voraussichtlichen Folgen der Verletzung;
 - die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder vorgeschlagen werden, um die Verletzung der personenbezogenen Daten zu beheben und/oder ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen abzuschwächen.

Ist der PARTNER nicht in der Lage, unverzüglich Informationen zu allen oben genannten Punkten zu liefern, werden diese Informationen bereitgestellt, sobald der PARTNER davon Kenntnis hat.

- f) Der PARTNER wird SCB auf Verlangen alle Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen, um SCB die Überprüfung der Einhaltung dieses Punktes 9. der Kooperationsvereinbarung und der darin vereinbarten Pflichten des PARTNERS zu ermöglichen. Auf Wunsch von SCB muss der PARTNER Audits und Inspektionen seiner Datenverarbeitungstätigkeit entweder durch SCB oder durch einen anderen von SCB autorisierten Dritten zulassen.
- g) Der PARTNER wird nach Zurverfügungstellung der Kundendaten zu den genannten Zwecken an SCB die Kundendaten nur soweit selbst aufbewahren und verarbeiten, als er dazu aus seiner eigenen Geschäftsbeziehung (Produkt- bzw. Dienstleistungsvertrag) mit dem Kunden berechtigt ist oder ausdrücklich gesetzlich verpflichtet ist. Bonitätsdaten (gem. Punkt 9.1.b.), finanzierungsspezifische Daten (gem. Punkt 9.1.c.) und Finanzierungsdetails zum Finanzierungsvertrag (gem. Punkt 9.1.d.) sind jedenfalls unverzüglich nach Wegfall des Zweckes der Erhebung durch den PARTNER zu löschen, soweit keine ausdrücklichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten den PARTNER zur längeren Aufbewahrung verpflichten. Sofern der PARTNER innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Beendigung der Kooperationsvereinbarung Anweisungen zu Löschung der Daten erhält, vernichtet der PARTNER die Daten – sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen – und legt innerhalb einer Woche ein Zertifikat vor, dass diese Vernichtung belegt.
- h) Der vom Kunden unterfertigte Antrag im Original sowie sämtliche hierfür notwendige Dokumente, insbesondere Kopien von Ausweisdokumenten, verbleiben beim PARTNER. Der PARTNER nimmt zur Kenntnis, dass diese Unterlagen nach Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Rücktrittsrechts durch den Kunden gem. § 12 VKrG zu vernichten sind (spätestens jedoch 30 Tage nach der Auszahlung durch SCB an den PARTNER), sofern den PARTNER treffende gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Vernichtung dieser Dokumente hat der PARTNER im Sinne der DSGVO in gesicherter Form vorzunehmen. Zu vernichtende Unterlagen müssen daher vor unbefugtem Zugriff gesichert aufbewahrt werden, bis sie abgeholt werden. Zur Sammlung von diesen Dokumenten können innerhalb einer Institution beispielsweise Container aufgestellt werden, die so abgesichert sein müssen, dass keine Dokumente wieder entnommen werden können. Außerdem müssen Transport und Vernichtung angemessen abgesichert werden. Dazu sind mit der jeweiligen Dienstleistungsfirma vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Der PARTNER ist verpflichtet, SCB unverzüglich zu informieren, sofern er die Anforderungen an die Sicherheitsmaßnahmen bei der Auftragsverarbeitung gänzlich oder teilweise nicht erfüllen kann. Der PARTNER wird auf Anfrage SCB alle Informationen zum Nachweis der Einhaltung der an dieser Stelle genannten Pflichten ohne Begründung von Zusatzkosten zur Verfügung stellen. SCB hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Pflichten durch den PARTNER in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- i) Der PARTNER ist verpflichtet, über alle Kategorien von Datenverarbeitungsvorgängen eine schriftliche Aufzeichnung in elektronischer Form zu führen. Dieser Datensatz muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: Name und Kontaktdaten des PARTNERS und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten, Kategorie der Verarbeitung, im Falle von internationalen Datenübermittlungen, Angaben über das Drittland und Unterlagen über geeignete Garantien sowie die Beschreibung der technischen, organisatorischen, physischen und administrativen Sicherheitsmaßnahmen.

8.4. Mit der Zurverfügungstellung der Kundendaten an SCB gibt der PARTNER auch finanzierungsbezogene Mitarbeiterdaten bekannt (Name des Mitarbeiters, Datum und Geschäftsort des vom Mitarbeiter initiierten Finanzierungsantrags). Nach erfolgter Finanzierungsprüfung erhält der PARTNER von SCB mitarbeiterbezogene Finanzierungsauswertungen zum Umfang der eingereichten Finanzierungsanträge und der von SCB übernommenen Finanzierungen. Mit der Bereitstellung der finanzierungsbezogenen Mitarbeiterdaten durch den PARTNER geht SCB davon aus, dass der PARTNER im Verhältnis zu den betroffenen Mitarbeitern die Rechtskonformität dieser Datenbereitstellung gewährleistet (ein Muster für eine solche Einwilligung kann der **Beilage 2** entnommen werden. SCB ist nicht zur Rechtsberatung gegenüber Dritten befugt und rät ausdrücklich an, sich – falls noch nicht erfolgt – an einen befugten Rechtsberater zu wenden. SCB übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Beilage) und weist SCB den PARTNER darauf hin, dass der PARTNER hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung der finanzierungsbezogenen Mitarbeiterdaten nicht als Auftragsverarbeiter der SCB, sondern als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO agiert.

8.5. Auch wenn das Datenschutzrecht nur das Datengeheimnis natürlicher Personen schützt, sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, sowohl jene der SCB als auch des PARTNERS, im gleichen Ausmaß schützenswert. SCB hält die ihr anvertrauten Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während aufrechter und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem PARTNER vertraulich und ist der PARTNER zur gleichen Vertraulichkeit verpflichtet.

8.6. Der PARTNER verpflichtet sich zur **Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG**. Er wird seine Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für SCB schriftlich zur Wahrung des Bankgeheimnisses, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. **Beilage 3** verpflichten und dies der SCB über Verlangen auch nachweisen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt nach Beendigung des Dienstverhältnisses

des Mitarbeiters mit dem PARTNER und auch nach Beendigung der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung mit SCB aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten. Ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis ist gerichtlich strafbar.

8.7. Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Vertretern, Ansprechpartnern und anderen Mitarbeitern der Parteien

Den Unterzeichnern dieser Kooperationsvereinbarung ist Folgendes bewusst:

- a) Die hierin enthaltenen personenbezogenen Daten und alle während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten werden unter der Verantwortung und Haftung jeder Partei zum Zwecke des Abschlusses, der Durchführung und Kontrolle dieser Kooperationsvereinbarung und zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend verarbeitet.
- b) Sie können jederzeit ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Verarbeitung (oder andere gesetzlich anerkannte Rechte) ausüben, indem sie dies dem Betreffenden, zu Händen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder des Datenschutzbeauftragten, unter den in Punkt 9.8. genannten Adressen mitteilen;
- c) Der Datenschutzbeauftragte ist mit der Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung des Datenschutzrechts betraut; die betroffenen Personen können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (siehe Punkt 9.8.)
- d) Die Daten werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung verarbeitet und bleiben danach gespeichert, solange eine Haftung durch rechtliche Schritte oder vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden kann bzw. eine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der Vertragsunterlagen besteht.
- e) Jede Forderung oder Anfrage in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten kann bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingereicht werden.

Ebenso verpflichten sich die Parteien, in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz jede Kontaktperson oder jeden anderen Mitarbeiter, dessen personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung erhoben werden können, darüber zu informieren, dass ihre Daten für der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Zwecke verarbeitet werden sollen.

8.8. Meldungen für Datenschutzzwecke: Mitteilungen

- a) zur Meldung von Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen müssen an datschutz@santanderconsumer.at gesendet werden.
- b) die sich auf die von den betroffenen Personen ausgeübten Rechte beziehen, müssen an datschutz@santanderconsumer.at gesendet werden.
- c) die für den Datenschutzbeauftragten der SCB bestimmt sind, sind an datschutz@santanderconsumer.at zu senden.
- d) die für den Datenschutzbeauftragten/Datenschutzverantwortlichen des Partners bestimmt sind, müssen an die dafür in der Kooperationsvereinbarung festgelegte E-Mail-Adresse gesendet werden.

9. Dauer der Vereinbarung

9.1. Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

9.2. Unabhängig von der vereinbarten Vertragsdauer kann die Kooperationsvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen oder -terminen mit sofortiger Wirkung durch jeden Vertragspartner aufgelöst werden, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Verfahren auf Verhängung der Geschäftsaufsicht eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens oder eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzung für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder der andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, oder wenn der andere Vertragspartner schuldhaft gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt. Zu den wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages zählen insbesondere die Verpflichtung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KschG) und des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG).

9.3. Auf bestehende Finanzierungen hat die aus welchem Grund immer erfolgende Beendigung der Kooperationsvereinbarung keinen Einfluss. Beide Vertragsparteien bleiben auch nach Beendigung verpflichtet, die bei Beendigung bestehenden Finanzierungsverträge ordnungsgemäß und unter Beachtung der vertraglich festgelegten Grundsätze abzuwickeln. Im Fall der Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat keiner der Vertragspartner Anspruch auf Ausgleichszahlungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung.

10. Wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen

10.1. Für den Fall, dass der PARTNER eine juristische Person ist, sind die handelnden Organe verpflichtet, auf Verlangen der SCB die wirtschaftlichen Eigentümer mittels Formular (siehe **Beilage 4**) unter Bereitstellung der nötigen Nachweise und Belege (z.B. aktuelle, jedenfalls keine 6 Wochen übersteigende Firmenbuchauszüge) bekannt zu geben.

Festgehalten wird, dass die SCB die für die Tätigkeit notwendigen Zugänge erst freischalten wird, sobald die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ordnungsgemäß festgestellt wurde und sämtliche allfällig auftretenden Fragen beantwortet und Anforderungen der SCB erfüllt wurden. Zu diesem Zweck verarbeitet SCB die personenbezogenen Daten gemäß **Beilage 4** von verbundenen Unternehmen/ern, wirtschaftlichen Eigentümern und sonstigen Gesellschaftern/Eigentümern des PARTNERS.

10.2. Der PARTNER verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers proaktiv etwaige Stimmrechts- und Syndikatsverträge offenzulegen. Andernfalls bestätigt er mit der Unterfertigung dieses Kooperationsvertrages, dass keine Stimmrechts- und Syndikatsverträge bestehen und die Stimmrechte der Gesellschafter/Aktionäre dem tatsächlichen Verhältnis ihrer Einlage/Beteiligung entsprechen.

10.3. Der PARTNER hat der SCB sämtliche Änderungen in Bezug auf seine wirtschaftlichen Eigentümer bzw. den Abschluss oder die Änderung von Stimmrechtsverträgen/Syndikatsverträgen unverzüglich und unter Beischluss der entsprechenden Nachweise bekannt zu geben. Festgehalten wird, dass die SCB berechtigt ist, die Zugänge zu sperren, falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

11. Anti-Korruptionsbestimmung, Hinweisgebersystem

11.1. Der PARTNER verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen im Kampf gegen Bestechung und Korruption, insbesondere die §§ 304 bis 309 StGB jederzeit und in vollem Umfang einzuhalten und geeignete und effektive Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und zur Prävention strafrechtlicher Risiken in seinem Unternehmen zu etablieren. Der PARTNER verpflichtet sich, sich aller Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu enthalten, die bei der Ausführung gegen internationale und lokale Bestimmungen verstoßen würden. Der SCB sind umgehend – pro aktiv sowie auf Anfrage sämtliche Umstände bzw. Informationen bekannt zu geben, welche zu einer Verletzung dieser Bestimmung führen würden. Die Verletzung dieser Klausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung, die die SCB zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

11.2. Der Santander Konzern hat sich den Grundsätzen der Gesetzestreue, Integrität und Gleichbehandlung sowie höchsten moralischen und ethischen Standards verschrieben. Um diese Grundsätze und deren Einhaltung sicherzustellen, hat die SCB ein anonymes Hinweisgebersystem für Dienstleister, Outsourcing- und Kooperationspartner eingerichtet, und können unter <https://www.santanderconsumer.at/hinweisgebersystem> allfällige Missstände bzw. negative Beobachtungen in diesem Zusammenhang an die Compliance Abteilung der SCB gemeldet werden. Für die Aufklärung der gemeldeten Beobachtungen ist es hilfreich, wenn der Melder seine Identität offenlegt. Falls die Identität offengelegt wird, wird diese durch die Compliance Abteilung geschützt und werden nur mit Zustimmung des Hinweisgebers Schritte gesetzt, welche einen möglichen Rückschluss auf den Hinweisgeber zur Folge haben könnten. Nähere Informationen stehen unter dem oben angeführten Link bereit.

12. Beachtung von Sanktionen

Der PARTNER verpflichtet sich, alle anwendbaren Sanktionsbestimmungen und Embargos, welche unter anderem durch die Europäische Union (EU), die Vereinten Nationen (UN), das U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) und das US Financial Crimes Enforcement Network (FINCEN) erlassen werden, einzuhalten. Die Finanzierungen der SCB dürfen weder unmittelbar noch mittelbar sanktionierten Personen angeboten werden. Die Verletzung dieser Klausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung, die die SCB zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der SCB sind umgehend – proaktiv sowie auf Anfrage – sämtliche Umstände bzw. Informationen bekannt zu geben, welche zu einer Verletzung dieser Bestimmung führen würden.

13. Bonitätsüberprüfung

SCB ist aufsichtsrechtlich verpflichtet, die Bonität von Kooperationspartnern zur Bearbeitung der Kooperationsanfrage zu überprüfen sowie laufende Bonitätsauskünfte vorzunehmen und bedient sich hierzu Kreditauskunfteien. Welche Informationen und Daten abgefragt werden sowie weitere Details dazu sind dem Infoblatt zur Bonitätsprüfung zu entnehmen, welches auf der Homepage der BANK unter <https://www.santanderconsumer.at/daten-und-downloads> bereitgestellt wird.

SCB verarbeitet in diesem Zusammenhang sämtliche Daten zur Finanz-, Ertrags- und Risikolage des jeweiligen Kooperationspartners und allenfalls verbundener Unternehmen/er, wirtschaftlicher Eigentümer und sonstiger Gesellschafter/Eigentümer. Dabei handelt es sich vor allem um Daten, die SCB gemäß dem Infoblatt zur Bonitätsprüfung selbst eingeholt hat bzw. vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus werden unter anderem Registerdaten (Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern, wie insbesondere dem Zentralen Melderegister, Firmenbuch, Register gemäß WiEReG, Vereinsregister, Gewerbeinformationssystem (GISA), Grundbuch) und Transaktionsdaten des Kooperationspartners verarbeitet.

14. Allgemeines

14.1. Gegenseitige Information

Sowohl der PARTNER als auch die SCB machen Mitarbeiter namhaft, welche als Hauptverantwortliche dieser Kooperation fungieren. Soweit es der Datenschutz und die Bestimmungen des BWG erlauben, wird die SCB den PARTNER über alle relevanten Dinge, welche für eine ausgezeichnete Zusammenarbeit notwendig sind, informieren.

14.2. Anwendbare Vorschriften

Der PARTNER verpflichtet sich, alle gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, abgabenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die auf seine Tätigkeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung anwendbar sind.

14.3. Gebühren und Steuern

Alle für die Errichtung dieser Kooperationsvereinbarung eventuell zu entrichtenden Gebühren und Steuern trägt SCB.

14.4. Änderung der Zustelladresse

Jede Änderung der Zustelladresse ist unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung der Änderung der Zustelladresse können rechtswirksam Zustellungen an der zuletzt genannten Zustelladresse vorgenommen werden.

14.5. Geheimhaltung/Offenlegung

Die Vertragsparteien werden den Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung und die Konditionen der Kooperation geheim halten und über sämtliche im Rahmen dieser Zusammenarbeit erlangten Informationen und Daten unbedingtes Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Kooperation aufrecht.

Durch Unterzeichnung der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung berechtigt der PARTNER die SCB ohne jegliche Einschränkung, alle Vertragsdokumente zum gegenständlichen Vertragsverhältnis auch an Unternehmen, an denen der Santander Konzern direkt oder indirekt beteiligt ist, sowohl in elektronischer (z.B. E-mail, Intranet) als auch in Papierform oder anderer Form, die es dem Benutzer erlaubt, die Daten zu verwahren und/oder abzufragen, zu übermitteln.

14.6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf diese Kooperationsvereinbarung einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Auf die zwischen der SCB und den Endkunden des PARTNERS zu Stande kommenden Verträge sind trotz allfälliger anderer Vereinbarungen die dem Endkunden als Verbraucher Schutz gewährenden, zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuwenden.

14.7. Teilunwirksamkeit

Werden Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar, so werden sie automatisch durch solche ersetzt, die wirksam und durchsetzbar sind und den beabsichtigten Zweck am ehesten erreichen. Die restliche Kooperationsvereinbarung bleibt jedenfalls unberührt.

14.8. Form, Beilagen

Alle Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung, dieser AGB und deren Beilagen einschließlich dieses Punktes 14.8. bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch mindestens den Vertragspartner, gegen den die Änderung oder Ergänzung geltend gemacht werden soll. Eine Unterfertigung mittels elektronischer Signatur ist für die Einhaltung der Form ebenfalls ausreichend. Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen ist das Datum des Poststempels eines österreichischen Postamtes.

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieser AGB und damit der Kooperationsvereinbarung:

- BEILAGE 1: Mindestanforderungen an Auftragsverarbeiter der Santander Consumer Bank GmbH
- BEILAGE 2: Vorlage Zustimmung Datenverarbeitung im Rahmen der Kooperation des Arbeitgebers mit der SCB
- BEILAGE 3: Mitarbeitererklärung Bankgeheimnis/Datengeheimnis/Identitätsprüfung & Geldwäscheprävention
- BEILAGE 3a: GESETZESTEXT § 38 BWG und § 6 DSG
- BEILAGE 4: Formular „wirtschaftlicher Eigentümer“

AGB für Warenpartner (Stand August 2024) - BEILAGE 1

Mindestanforderungen an Auftragsverarbeiter der Santander Consumer Bank GmbH („SCB“)

Der Auftragsdatenverarbeiter ist verpflichtet, alle notwendigen, seinem aktuellen Branchenstandard sowie dem Stand der Technik entsprechende und angemessene Sicherheitsvorkehrungen einzurichten und die Einhaltung des Art 32 DSGVO eigenständig sicherzustellen. Ungeachtet der vom Auftragsdatenverarbeiter zusätzlich implementierten Sicherheitsmaßnahmen sieht die SCB nachstehend beschriebene Sicherheitsmaßnahmen als Mindestvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten an, und hat der Auftragsdatenverarbeiter diese bestmöglich umzusetzen. Jede Datenverarbeitung im Auftrag von oder für die Zwecke der SCB darf nur im Zuge des jeweiligen Prozesses erfolgen und nach Abschluss des Prozesses sind nicht mehr erforderliche Dokumente zu beseitigen bzw. nicht mehr erforderliche Daten zu löschen, sofern SCB keine anderslautenden Weisungen erteilt oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

Gegenständliche Mindestanforderungen beziehen sich auf Datenverarbeitungen, welche der Auftragsdatenverarbeiter in seitens der SCB diesem zur Verfügung gestellten Systemen bzw. Anwendungen vornimmt. Sollten personenbezogene Daten der SCB (zwecks Klarstellung: personenbezogene Daten, welche der Auftragsdatenverarbeiter selbst im Rahmen einer eigenen vorvertraglichen oder vertraglichen Beziehung mit dem Kunden von diesem erhoben hat (auch wenn gewisse Daten mit den von der SCB erhobenen Daten übereinstimmen, zB. Name, Adresse, Geburtsdatum, ...), sind keine Daten der SCB sondern Daten des Auftragsdatenverarbeiters, welcher in dieser Funktion selbst Verantwortlicher ist) in eigenen Systemen des Auftragsdatenverarbeiters verarbeitet werden, so hat der Auftragsdatenverarbeiter SCB darüber zu informieren und wird SCB zusätzliche Mindestanforderungen an diese Systeme übermitteln.

Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zum Unternehmen, zu den Räumlichkeiten und zu den Computern, von denen aus Daten und Informationen für die SCB verarbeitet werden. Implementierung von ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugten Zutritt außerhalb der Betriebszeiten (z.B. durch Schlüssel, Key-Card, Alarmanlage, sonstige technische Sicherheitsvorkehrungen).

Zugangskontrolle: Schutz der Systeme des Unternehmens vor unbefugter Benutzung, durch die Implementierung einer Sicherheitsregelung die vorgibt, welche Mindeststandards hinsichtlich Komplexität von Passwörtern eingehalten werden müssen (zB. min. 8 Zeichen, inklusive verpflichtendes Sonderzeichen, Zahl und Großbuchstabe, Regelungen bezüglich Ablauf des Passworts (Wechsel des Passwortes jedes Monat), automatischer Sperrmechanismen bei mehrfacher Falscheingabe und automatische Bildschirm Sperre nach Ablauf einer bestimmten Zeit) und die auch technisch umgesetzt ist. Weiters soll sich das Passwort innerhalb eines Jahres nicht wiederholen. Regelungen bezüglich der sicheren Verwendung und der Ausgabe von externen Datenträgern, wie zB. USB-Sticks, müssen vorhanden sein.

Zugriffskontrolle: Implementierung von personalisierten Benutzerkonten (kein Account darf für mehrere Benutzer genutzt werden) und Verbot der Weitergabe von Benutzerzugangsdaten, um unerlaubten Zugriff zu den Computern des Unternehmens zu verhindern. Hierzu zählen die Implementierung von Standard-Berechtigungsprofilen zum Verwalten der Berechtigungen von Mitarbeiterinnen, sowie ein geregelter Ein- und Austrittsprozess. Die Zugriffe müssen regelmäßig überprüft werden.

Integrität

Weitergabekontrolle: Daten dürfen nur über Kanäle mit ausreichender Verschlüsselung übermittelt bzw. versendet werden. E-Mail-Verkehr ist nur nach vorherigem Einverständnis der SCB zu verwenden. Kundeninformationen müssen stets vor unbefugtem Lesen und Kopieren geschützt werden. Hierzu sollte eine geeignete Verschlüsselung des Betriebssystems erfolgen, um Dateien und Ordner zu verschlüsseln, die auf Festplatten gespeichert sind. Es muss auch eine ausreichende Verschlüsselung der Daten betreffend der SCB auf dem Smartphone vorliegen.

Verfügbarkeit

Schutz von Dokumenten: Das Unternehmen, das für die SCB Daten verarbeitet, muss über eine Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Dokumenten verfügen, welche sämtlichen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden muss. Zusätzlich muss das Unternehmen in der Lage sein, vertrauliche Dokumente fachmännisch entsorgen zu können.

Schutz der Systeme: Es muss ein Betriebssystem zur Anwendung kommen, welches noch aktiv Sicherheitsupdates zur Verfügung gestellt bekommt. Zudem müssen die Sicherheitsupdates zeitnah, z.B. monatlich eingespielt werden. Die Computer sind durch ein Antivirus Programm und durch eine aktive Firewall zu schützen. Sofern die Verarbeitungen für die SCB über ein kabelloses Netzwerk durchgeführt wird, muss das Netzwerk verschlüsselt und abgesichert sein.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Datenschutzmanagement und regelmäßige Schulungen von Mitarbeiterinnen müssen durchgeführt werden.

Datenverarbeitungen müssen auf Basis entsprechender Weisungen geschehen und dürfen nur durch befugtes Personal durchgeführt werden.

Verarbeitung von Daten außerhalb von seitens SCB zur Verfügung gestellten Applikationen

Übermittelt SCB personenbezogene Daten außerhalb von ihr zur Verfügung gestellten Applikationen (z.B. per E-Mail, SFTP-Server, Sharepoint), so darf der Auftragsverarbeiter diese ausschließlich auf Computern und Devices verarbeiten, welche die in dieser Beilage enthaltenen Mindestanforderungen erfüllen. Sollten personenbezogene Daten der SCB (zwecks Klarstellung: personenbezogene Daten, welche der Auftragsdatenverarbeiter selbst im Rahmen einer eigenen vorvertraglichen oder vertraglichen Beziehung mit dem Kunden von diesem erhoben hat (auch wenn gewisse Daten mit den von der SCB erhobenen Daten übereinstimmen, zB. Name, Adresse, Geburtsdatum, ...), sind keine Daten der SCB sondern Daten des Auftragsdatenverarbeiters, welcher in dieser Funktion selbst Verantwortlicher ist) in eigens entwickelte bzw. in seinem Auftrag entwickelte Systeme der Kooperationspartner verarbeitet werden, so hat der Auftragsdatenverarbeiter SCB darüber zu informieren und SCB wird zusätzliche Mindestanforderungen für diese Systeme übermitteln.

**Zustimmung Datenverarbeitung im Rahmen der Kooperation des Arbeitgebers mit der
Santander Consumer Bank GmbH**

Ich, _____, willige ein, dass _____ (Arbeitgeber) meine Namensdaten und Daten zu den von mir an die Santander Consumer Bank GmbH (SCB) eingereichten Finanzierungsanträgen an die SCB zur Verfügung stellt, damit die SCB an Arbeitgeber finanzierungsbezogene Mitarbeiterauswertungen, das sind Informationen über die Menge und die Quote der von mir eingereichten Finanzierungen und gegebenenfalls auch über Werbezustimmungen der von mir betreuten Kunden, zur Verfügung stellt. Ich willige ebenso ein, dass mein Arbeitgeber die angeführten Daten der SCB zur Verfügung stellt, damit mich diese kontaktiert oder mir Informationen zukommen lässt, insbesondere zu Schulungen zu finanzierungsbezogenen Verkaufsmaßnahmen wie auch generelle Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen als auch Incentivierungsmaßnahmen der SCB. Mit dieser Erklärung erteile ich an den Arbeitgeber die Einwilligung

- zur Weitergabe meiner Daten zur Vornahme der oben beschriebenen finanzierungsbezogenen Mitarbeiterauswertungen
- zur Kontaktierung und zum Erhalt der angeführten Informationen von SCB

Ich kann meine Einwilligung in dem von mir erklärten Umfang jederzeit gegenüber dem Arbeitgeber mit der Wirkung widerrufen, dass ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs an SCB keine finanzierungsbezogenen Mitarbeiterauswertungen zu meiner Person mehr an den Kooperationspartner zur Verfügung gestellt werden und/ oder SCB mich nicht mehr kontaktiert und mir keine der beschriebenen Informationen mehr zukommen lässt. Mein Arbeitsverhältnis bleibt von einem allfälligen Widerruf jedenfalls unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter

AGB für Warenpartner (Stand August 2024) - BEILAGE 3Betrifft:

1. **Bankgeheimnis**
2. **Datengeheimnis**
3. **Identitätsprüfung**

- 1) Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie als Mitarbeiter unseres Unternehmens auch Tätigkeiten für die Santander Consumer Bank GmbH (SCB) verrichten und daher verpflichtet sind, das "Bankgeheimnis" zu wahren. Gemäß § 38 Bankwesengesetz (BWG) dürfen die bei oder für Kreditinstitute tätigen Personen Geheimnisse, die Ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten.

Die Verpflichtung aus dem Bankgeheimnis gilt zeitlich unbegrenzt (also auch nach allfälliger Beendigung Ihres Dienstverhältnisses zu unserem Unternehmen bzw. der Beendigung der Geschäftsverbindung unseres Unternehmens mit der SCB).

Die Verletzung des Bankgeheimnisses ist gerichtlich strafbar.

- 2) Ebenso wie das Bankgeheimnis ist auch das Datengeheimnis gesetzlich geschützt.

Gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG) sind automationsunterstützt verarbeitete Daten, die ausschließlich aufgrund einer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten. Eine Übermittlung solcher Daten darf nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung des Arbeitgebers erfolgen.

Verstöße gegen diese Verpflichtung sind mit einer Verwaltungsstrafe bedroht (§ 62 Abs 1 Z 2 DSG) und können darüber hinaus arbeitsrechtliche Folgen und/oder Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

- 3) Im Rahmen der Abwicklung von Finanzierungen für die SCB sind Sie verpflichtet, die Identitätsprüfung ordnungsgemäß und sorgfältig durchzuführen. Hiermit bestätigen Sie, die Finanzierungsabwicklungen erst nach Absolvierung einer diesbezüglichen Schulung durch die SCB vorzunehmen. Weiteres bestätigen Sie, die Schulungsunterlagen zu Identitätsprüfung und Geldwäscheprävention erhalten zu haben und diese im Rahmen der Tätigkeit für SCB einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

[Firmenwortlaut des PARTNERS]

Betroffene Person: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz), zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 6 DSG) sowie zur Einhaltung der Identitätsprüfungsrichtlinien ausdrücklich verpflichtet wurde.

Datum:

Unterschrift:

GESETZESTEXTE:**Bankgeheimnis - § 38 Bankwesengesetz**

(1) Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. in einem Strafverfahren gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Maßgabe der §§ 116, 210 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, [BGBl. Nr. 631/1975](#), und in einem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden nach Maßgabe der §§ 89, 99 Abs. 6 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, [BGBl. Nr. 129/1958](#);
2. im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1, § 93 und § 93a;
3. im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär;
4. wenn der Kunde minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist, gegenüber dem Vormundschafts- oder PflEGschaftsgericht;
5. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
6. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
7. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden erforderlich ist;
8. hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;
9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG;
10. für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, [BGBl. I Nr. 116/2015](#);
11. gegenüber Abgabenbehörden des Bundes auf ein Auskunftsverlangen gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes – KontRegG, [BGBl. I Nr. 116/2015](#);
12. hinsichtlich der Übermittlungspflicht des § 3 KontRegG und der Auskunftserteilung nach § 4 KontRegG;
13. hinsichtlich der Meldepflicht der §§ 3 und 5 des Kapitalabfluss-Meldegesetzes, [BGBl. I Nr. 116/2015](#);
14. hinsichtlich der Informationsbereitstellung gemäß § 16 Abs. 6 FM-GwG und des Informationsaustausches gemäß § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 6 FM-GwG jeweils zur Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung;
15. hinsichtlich der Übermittlungspflicht gemäß § 18a Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, [BGBl. Nr. 663/1994](#), für die Zwecke von Art. 24b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010.

(3) Ein Kreditinstitut kann sich auf das Bankgeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung seiner eigenen Abgabepflicht erforderlich ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung bezüglich § 75 Abs. 3 und für Sicherungseinrichtungen, ausgenommen die gemäß den §§ 93 bis 93b erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Sicherungssystemen sowie Einlagensicherungseinrichtungen und Anlegerentschädigungssystemen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Abs. 1 bis 4 können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

(6) Ist für die Erbringung von Bankgeschäften mit dem Kunden die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln vereinbart, so kann das Schriftlichkeitserfordernis für die Entbindung vom Bankgeheimnis durch den Kunden gemäß Abs. 2 Z 5 abweichend von § 886 ABGB durch die starke Kundenauthentifizierung gemäß § 4 Z 28 ZaDiG 2018 erfüllt werden.

Datengeheimnis - § 6 Datenschutzgesetz

(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

Erklärung zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft

Wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG sind jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person letztlich steht.

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst insbesondere:

1. bei Gesellschaften (§ 1 Abs 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 WiEReG):
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:
 - aa) direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer;
 - bb) indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft. Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.
Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.
Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.
Der Begriff Rechtsträger umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.
Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandchaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.
 - b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlichen Personen steht.
2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gem. § 1 Abs 2 Z 17:
 - a) der Settlor/Trustor;
 - b) der/die Trustee(s);
 - c) der Protektor, sofern vorhanden;
 - d) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen - die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
 - e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen (§ 1 Abs 2 Z 18), die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) - erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte - oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
- b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 4 WiEReG: Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 3 WiEReG) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Erklärung zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft:

Ich (wir) gebe (n) Ihnen hiermit bekannt, dass folgende natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer anzusehen ist (sind):

	Name	Geburtsdatum	Adresse	Nationalität	Legitimationsdaten
1					
2					
3					
4					

Ich (wir) lege (n) die von Ihnen benötigten Unterlagen bei, bzw. verpflichten mich (uns), Ihnen auf Ihr Verlangen weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses des (der) wirtschaftlichen Eigentümer(s)
- Registerauszug (in deutscher oder englischer Sprache), wie z. B. Firmenbuch
- Vollständig erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- bei Stiftungen die Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde
- allenfalls Organigramm bei mehrstufigen Firmenkonstrukten
- allenfalls sonstige Urkunden (Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste, etc.)

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), umgehend jede Änderung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft im Zusammenhang mit der mit Ihnen eingegangenen Geschäftsbeziehung anzuzeigen.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterfertigung:
